

# TE OGH 1989/10/11 140s129/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1989

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Oktober 1989 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kral als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Steininger, Dr. Lachner, Dr. Massauer und Dr. Markel als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Teply als Schriftführer, in der Strafsache gegen Dipl.Ing. Wilhelm P\*\*\* wegen des Vergehens des Betruges nach §§ 146 f StGB über die als "Nichtigkeitsbeschwerde" bezeichnete Beschwerde des Dipl.Ing. Wilhelm P\*\*\* gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz vom 28. Juni 1989, GZ 7 Bs 151/89-3, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Die (als "Nichtigkeitsbeschwerde" bezeichnete) Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Text

Gründe:

Das Oberlandesgericht Linz sprach aufgrund einer Beschwerde des Dipl.Ing. Wilhelm P\*\*\* gegen Vorgänge in den Verfahren Jv 918-17a/89, Jv 929-33a/89 und Jv 974-17a/89 des Präsidenten des Kreisgerichtes Wels aus, für aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach § 15 StPO bestehe kein Anlaß.

## Rechtliche Beurteilung

Dem österreichischen Strafprozeßrecht ist ein weiterer Rechtszug gegen Entscheidungen nach § 15 StPO fremd (EvBl 1972/109). Die - als "Nichtigkeitsbeschwerde" bezeichnete - Beschwerde gegen den aufsichtsbehördlichen Beschluß war daher als unzulässig zurückzuweisen.

## Anmerkung

E18802

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:0140OS00129.89.1011.000

## Dokumentnummer

JJT\_19891011\_OGH0002\_0140OS00129\_8900000\_000

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)